

# Förderrichtlinien des Fördervereins Martin-Luther-Grundschule + Christus-Kindergarten Greven e.V.

---

## **Zielsetzung**

Der Verein unterstützt gemäß seiner Satzung die Kinderbildung und -erziehung im Christus Kindergarten und in der Martin-Luther-Grundschule in Greven.

## **Fördermöglichkeiten**

Jegliche Förderung durch den Verein unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Zuwendungen des Vereins entlasten somit weder den Träger der Einrichtung noch öffentliche Kassen, denen gegenüber ein Sozialhilfeanspruch besteht, oder unterhaltspflichtige Eltern. Erst wenn der Antragsteller andere mögliche Finanzquellen ausgeschöpft hat bzw. von dort mit seinem Antrag abgewiesen wurde, stellt der Verein Fördermittel zur Verfügung, sofern die Förderung den Vereinszielen entspricht und ausreichend Fördermittel vorhanden sind.

Die Förderung von einzelnen Personen erfolgt unter der Voraussetzung, dass es sich um eine schulische Maßnahme handelt, welche die aktive Teilnahme am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben fördert.

## **Art und Höhe der Förderung**

Förderung kann durch Geld- und/oder Sachmittel erfolgen.

Die Gesamthöhe der Förderung durch den Verein ist abhängig von dessen finanziellen Mitteln. In Fällen der Einzelförderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler oder Kita-Kinder wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt.

## **Antrags- und Genehmigungsverfahren**

Anträge müssen grundsätzlich im Voraus auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand des Fördervereins gestellt werden.

In der Regel sind Anträge mindestens vier Wochen vor dem Entstehen des Mittelbedarfs zu stellen. Eine Ausnahme hiervon bedarf der besonderen Begründung. Anträge auf Ausgleich bereits bestehender Forderungen werden zurückgewiesen.

Antragsteller können die Leiter/Innen der Einrichtungen, Lehrkräfte, Erzieher/Innen, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sein.

Der Vorstand des Fördervereins wird über rechtzeitig vorliegende Anträge in seiner nächsten Sitzung beraten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt. In dringenden Fäl-

len kann eine Sitzung einberufen oder im mündlichen oder schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.

In Fällen der Einzelförderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler oder Kita-Kinder folgt der Vorstand nach Prüfung der Bedürftigkeit durch die Kita-Leitung bzw. durch die Klassenleitung in der Regel deren Empfehlung.

Der Verein vergibt Fördermittel ausschließlich unter der Maßgabe, dass über die gewährten Mittel ein Verwendungsnachweis in Schriftform vorgelegt wird.

Der Vorstand prüft den Verwendungsnachweis und hat das Recht, von Fördermittelnehmern diejenigen Mittel zurückzufordern, die zur Erreichung des im Antrag ausgewiesenen Förderzwecks nicht benötigt wurden.

Über Förderanträge bis zu einem Wert von 500,- Euro entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes. Über Förderanträge darüber entscheidet der gesamte Vorstand des Vereins.